



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/43-PMVD/2023

24. April 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. 14273/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Durchquerung des österreichischen Staatsgebiets durch ausländische Militärtransporte“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a bis 1d:

Jeder Militärtransport von 2022 bis zum Stichtag 1. März 2023 wurde beantragt und gemäß dem Truppenaufenthaltsgesetz 2001 vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) genehmigt; das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wurde jeweils hergestellt. Begründet wurden die Transporte, die vorrangig Hauptverkehrsrouten, wie Suben – Nickelsdorf, Kufstein – Brenner, nutzten, zum Zweck der Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsvorhaben sowie an wissenschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen. Weiters dienten einzelne Transite zur Verstärkung der NATO Kontingente in Osteuropa und zur Versorgung dieser Truppenteile mit Versorgungsfahrten. Konkret verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Nationalität	2022	2023*
Albanien	10	0
Armenien	5	2
Belgien	15	1
Bosnien und Herzegowina	3	0
Bulgarien	23	2
Dänemark	12	4
Deutschland	766	134
Frankreich	33	2
Großbritannien	240	11
Italien	233	27
Kroatien	87	19
Lettland	24	3
Mazedonien	8	0
Moldawien	11	1
NATO	93	14**
Niederlande	163	25

Polen	28	2
Rumänien	17	2
Schweiz	22	4
Serbien	2	0
Slowakei	281	39
Slowenien	460	55
Tschechien	134	17
Ungarn	371	45
Vereinigte Staaten von Amerika	1.459	198

* Stichtag: 1. März 2023

**Kurierfahrten und Fahrten zum Flughafen Schwechat mit jeweils max. 2 Kfz und 4 Personen

Zu 2, 2a bis 2c und 4b:

Ein-, Aus- und Überflüge von ausländischen Militärflugzeugen werden vom BMLV nach Herstellen des Einvernehmens mit dem BMEIA (Truppenaufenthaltsgesetz 2001) bzw. nach Anhörung des BMEIA gemäß § 8 Abs. 4 Luftfahrtgesetz genehmigt. Begründet wurden die genehmigten Überflüge beispielsweise zum Zweck der humanitären Hilfe, Katastrophenhilfe, medizinischer Evakuierungsflüge (MEDEVAC), Passagiertransporte oder des Transports von Frachten. Abhängig von den Umständen der unautorisierten Nutzung des österreichischen Luftraumes durch ein ausländisches Militärluftfahrzeug wird die betroffene Botschaft vom Vorfall informiert. Konkret verweise ich auf nachstehende Übersichten:

Überflüge 2022		
Nationalität	genehmigt	ungenehmigt
Ägypten	10	1
Algerien	13	
Australien	8	
Belgien	164	
Botswana	2	
Brasilien	5	
Bulgarien	15	
China, Volksrepublik	2	
Dänemark	5	
Deutschland	822	1
Finnland	4	
Frankreich	292	2
Griechenland	104	
Indien	6	
Irland	20	
Israel	4	
Italien	928	5
Japan	4	
Jordanien	12	
Kanada	49	
Katar	4	
Korea, Republik (Südkorea)	3	
Kolumbien	2	
Kroatien	39	
Kuwait	8	

- 3 -

Litauen	8	
Luxemburg	37	
Malta	3	
Marokko	3	
Mexiko	2	
Montenegro	1	
Niederlande	142	
Norwegen	15	
Oman	18	
Pakistan	9	
Polen	84	
Portugal	4	
Rumänien	61	1
Saudi-Arabien	2	
Schweden	25	
Schweiz	395	1
Slowakei	92	
Slowenien	226	
Spanien	73	
Südafrika	2	
Thailand	22	
Tschechische Republik	202	2
Tunesien	4	
Türkei	37	
Ungarn	712	
Vereinigte Arabische Emirate	26	
Vereinigte Staaten von Amerika	1.719	7
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92	
Zypern	9	
Gesamt	6.550	20

Überflüge 2023 bis 28.02.2023		
Nationalität	genehmigt	ungenehmigt
Algerien	4	
Belgien	16	
Bulgarien	1	
Kanada	4	
China, Volksrepublik	2	
Kroatien	3	
Zypern	4	
Tschechische Republik	15	
Dänemark	6	
Ägypten	8	
Frankreich	27	
Deutschland	106	1
Ghana	2	
Griechenland	11	
Ungarn	89	
Italien	96	
Japan	2	
Korea, Republik (Südkorea)	2	
Kuwait	2	

Malta	1	
Mexiko	1	
Niederlande	20	
Oman	2	
Pakistan	7	
Polen	17	
Katar	8	
Rumänien	3	
Slowakei	19	
Slowenien	36	
Spanien	16	
Schweiz	46	
Thailand	3	
Türkei	1	
Vereinigte Arabische Emirate	6	
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	10	
Vereinigte Staaten von Amerika	254	
Gesamt	850	1

Zu 3:

Nein. Es wurden vom BMLV keine Anträge gemäß Truppenaufenthaltsgesetz 2001 für Lieferungen militärischer Güter direkt in ein kriegsführendes Land gestattet. Zutreffend ist, dass militärische Transporte über österreichisches Hoheitsgebiet, auf Grundlage des Truppenaufenthaltsgesetzes 2001, in Nachbarstaaten Österreichs durchgeführt wurden und werden.

Zu 1e und 3a bis 3d:

Entfällt.

Zu 4, 4a und 4b:

Da diese Fragen nicht in den Vollziehungsbereich des BMLV fallen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

